

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: 'Anh.' und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 13 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen.

Flensburg, den 4. August 1977
Händler

Beglaubigt:

P. Meyer

Regierungsassistent z.A.

Kraftfahrt-Bundesamt

422-091



Allgemeine Betriebslaubnis

Nr. A461

Anhänger, Ackerwagen

Typ
LE-75

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. S. 3193) wird der

Firma Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlöhn

in

ihre

zu die überzeichneten von

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackerwagen

mit der

Fahrgestell-Nr.

dem durch diese Betriebslaubnis genehmigten Typ

— Ausführung — entspricht.

4424 Stadtlöhn, den

Maschinenfabrik KEMPER GMBH

Unterschrift

den Verkehr zu fortgeführten oder geänderten Fahrzeugen der Allgemeinen Betriebslaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Zulassungsgüsse der eisenwerkzeugfertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisrechtliche Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und / oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Fahrzeugbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus den dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Beschränkungen ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Ersatzstücke für verlorene Gedruckte oder Abdrücke dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur ausgetauscht werden, wenn die für den Halter des Fahrzeuges erteilte zusätzliche Zulassungsgstelle beschönigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeuges weiter wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrücken oder Abdrücken der Allgemeinen Betriebserlaubnis sind durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Beschluß des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- A Anhänger mit Einzelachse
- B Anhänger mit Tandemachse

5. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten mit Lade- und Entladeeinrichtung für Preßballen	3000 kg
Zulässiges Gesamtgewicht:		
Zulässige Stützlast	an der Zugöse:	500 kg
Zulässige Achslast:		2500 kg
Spurweite:	Ausf. A 1890 mm Ausf. B 1930 mm	
Betriebsbremsanlage:	mechanische Seilzugbremse	

Anhängekupplung:

keine

Maße über alles:

Länge:

7135 mm

Breite:

2495 mm

Höhe:

Ausf. A: 2501 mm oder 2530 mm
Ausf. B: 2556 mm oder 2585 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 Kr.', wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

a) geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 500 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,

b) eine Vorrichtung zur Aufnahme des Handbremshebels entsprechend den Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

Zugfahrzeug und Anhänger durch das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsseil verbunden,

der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Vorrichtung umgesteckt,

die Aufsammlervorrichtung in Fahrstellung gebracht und gesichert,

die Abladeschur abgenommen,

die rot-weiß gestreifte Plane an der Fahrzeugrückseite angebracht sowie

die Stützvorrichtung angehoben und gesichert sein.